

	Kriterien für die Reihung der BewerberInnen	Max bei AA	Max. bei FÄ	AA	FA	Punkteaufteilung für Richtlinie	Prozentanteil an Maximalpunkten	Punkteaufteilung lt. Verordnung	Punkteaufteilung für Frauenquote	
A	Fachliche Eignung bestehend aus:	14,28	16,2	12	10,2	Max. 35	56%	15-35	16,2	
	•Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach Absolvierung der ärztlichen Grundausbildung (Promotion, Approbation, Nostrifikation)									
	•Ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung	2,52	2,52							2,52
	•Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich									3
	•Wahlarztstätigkeiten/Vertragsarztstätigkeiten /Tätigkeiten in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag									7,2
	•Tätigkeiten in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich	1,2	1,08							1,08
	•Zusatzpunkte für Mitarbeit in der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle	5	5	5						
		35	35							
B	•Diplome					Max. 12	19%	5-15	10	
	•Medizinisch/soziale Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz									
	•Substitutionsbehandlung									
C	•Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Bewerberliste der ÄK für OÖ					Max. 10	16%	5-20	10	
D	•Präsenz- und Zivildienstzeiten					Max. 5 *)		Bis 5		
	•Mutterschutz- und Karenzzeiten									
E	•im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgeschriebenen Einzelverträgen die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit		5,50			Max. 5,5	9%	10 % der festgelegten erreichbaren Punkte der Vergaberichtlinie **		
	*nur Ersatzzeiten									62,7
**Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Anteil an Vertragsfachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der regionalen Versorgungsregion (Bezirk) des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50 % oder mehr beträgt.										